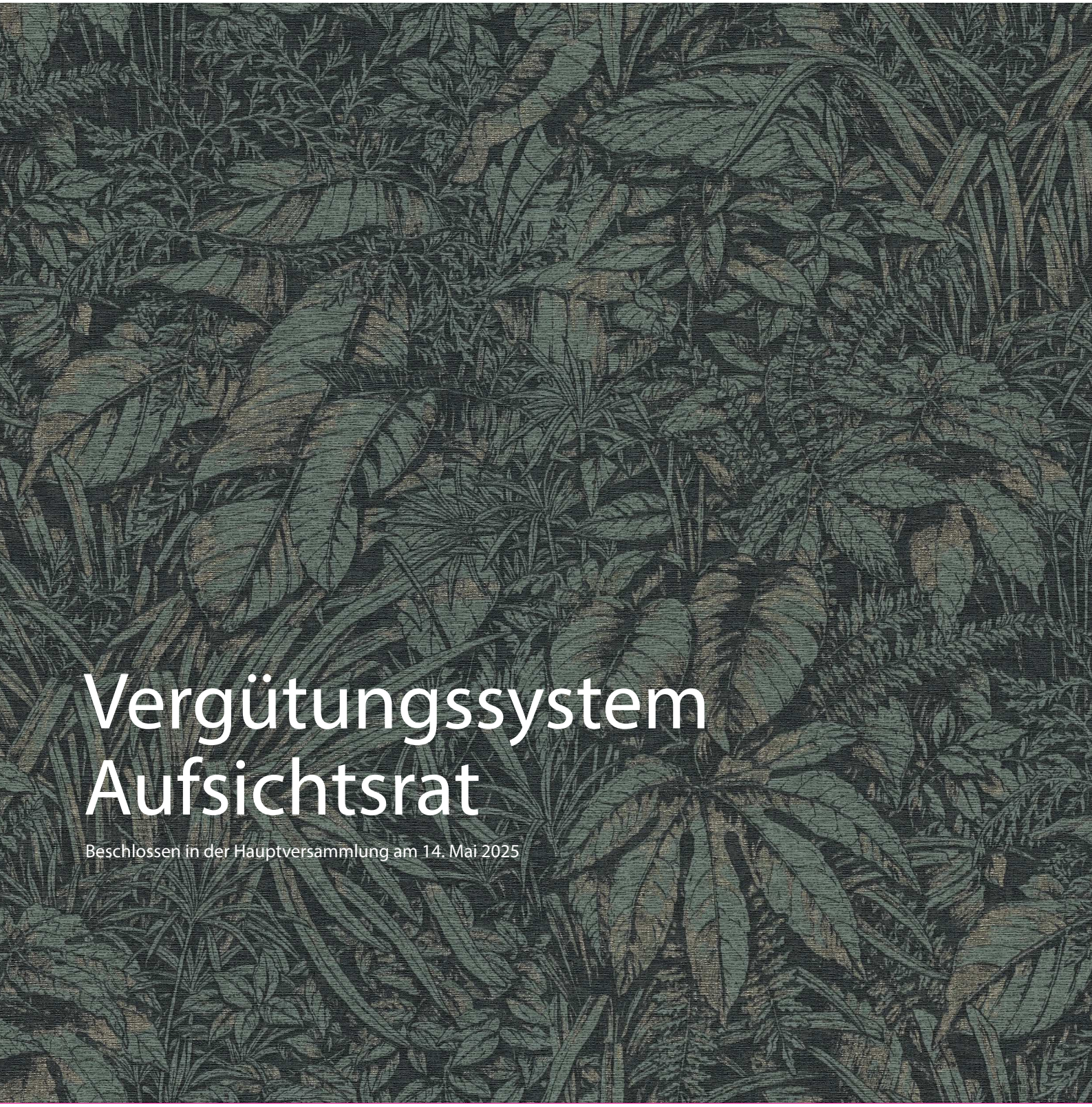

Vergütungssystem Aufsichtsrat

Beschlossen in der Hauptversammlung am 14. Mai 2025

AS CREATION

TOP 7

Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und Änderung von § 14 der Satzung (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen. Die Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist in § 14 der Satzung geregelt und wurde durch die Hauptversammlung der A.S. Création Tapeten AG zuletzt am 6. Mai 2021 gebilligt.

Aufgrund der Verkleinerung des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder und dem damit einhergehenden Wegfall der Ausschüsse soll auch das Vergütungssystem des Aufsichtsrates angepasst werden**.** Wie bisher soll ausschließlich eine Festvergütung gewährt werden, welche aber den Wegfall der bisherigen Funktionszuschläge für die Ausschusstätigkeit berücksichtigen soll. In diesem Zusammenhang soll außerdem die Satzung der Gesellschaft dergestalt geändert werden, dass die Vergütung des Aufsichtsrats nicht mehr in der Satzung beziffert wird, sondern durch einfachen Beschluss der Hauptversammlung bestimmt wird. Auf diese Weise können etwaige künftige Satzungsänderungen vermieden werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

A. Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Grundlagen, Ziele und Bestandteile

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft berät und überwacht den Vorstand und ist dabei eng in zentrale operative und strategische Themen der Unternehmensführung der gesamten Unternehmensgruppe eingebunden. Er setzt sich gemäß Gesetz und Satzung - nach Wirksamwerden der unter TOP 6.1 vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrates - aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Hauptversammlung zu wählen sind. Ein effektives Handeln des Aufsichtsrats setzt voraus, dass der Aufsichtsrat entsprechend seinem Zielkatalog und Kompetenzprofil zusammengesetzt ist. Dabei spielt auch eine im Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats und die Lage der Gesellschaft angemessene Aufsichtsratsvergütung eine wesentliche Rolle. Entsprechend Ziffer G. 18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung und der Empfehlung zahlreicher Investoren und Stimmrechtsberater sieht das Aufsichtsratsvergütungssystem der A.S. Création Tapeten AG ausschließlich eine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor. Eine variable Vergütung wird nicht gewährt.

Der aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auch mit Blick auf die Empfehlung in Ziffer G. 17 gefolgt. So setzt sich die Festvergütung aus einer Grundvergütung und Funktionszulagen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Gremiums zusammen. Mit dieser Zusammensetzung der Vergütung soll der Anreiz für eine kontinuierliche Überwachung und Bewältigung der Aufgaben der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder im Interesse der Gesellschaft gewährleistet werden, ohne dies von spezifischen wirtschaftlichen Entwicklungen des Unternehmens abhängig zu machen.

Verfahren zur Festlegung und Überprüfung

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder lediglich die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen oder die Vergütung durch Beschluss anpassen.

Überblick über die einzelnen Komponenten der Aufsichtsratsvergütung

Mit der Grundvergütung und den Funktionszuschlägen soll den Aufsichtsratsmitgliedern eine angemessene und ihren jeweiligen Aufgaben entsprechende Vergütung gewährt werden.

a) Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung für ein Aufsichtsratsmitglied beträgt 32.000 €.

b) Funktionszuschläge

Mit bestimmten Funktionszuschlägen soll der besonderen Verantwortung und dem höheren zeitlichen Aufwand Rechnung getragen werden, der mit den Funktionen verbunden ist, und zugleich die Empfehlung in Ziffer G. 17 des DCGK umsetzt.

Der jährliche Funktionszuschlag für den Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt 50 % der Grundvergütung, d.h. er erhält 48.000 €. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zentraler Ansprechpartner des Vorstands und in besonderer Weise mit der Koordination und Umsetzung der Aufsichtsarbeit befasst.

Anteilige Mitgliedschaft

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Auslagenersatz und Umsatzsteuer

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen. Darüber hinaus trägt sie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

Fälligkeit

Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt.

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG werden zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen.

Zur Umsetzung dieses Vergütungssystems schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die unter lit. (B) dieses Tagesordnungspunkts dargestellte Satzungsänderung und, vorbehaltlich des Wirksamwerdens dieser Satzungsänderung, die unter lit. (C) dieses Tagesordnungspunkts dargestellte Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung vor.

B. Änderung der Satzung

§ 14 der Satzung (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch einen Beschluss der Hauptversammlung bewilligt.

(2) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.“

C. Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der unter lit. (B) dieses Tagesordnungspunkts beschlossenen Satzungsänderung mit Eintragung in das Handelsregister wird die Aufsichtsratsvergütung wie folgt festgesetzt:

(i) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 32.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1,5-fache dieses Betrags.

(ii) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

(iii) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

(v) Die feste Vergütung ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.

(vi) Die vorstehenden Regelungen finden ab Beendigung dieser Hauptversammlung Anwendung und gelten bis zu einer Neufestsetzung durch die Hauptversammlung gemäß § 14 der Satzung in der unter lit. (B) dieses Tagesordnungspunkts beschlossenen Fassung.

Für die Vergütung der Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder, deren Amtszeit vor der heutigen Hauptversammlung geendet hat oder mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, gilt § 14 der Satzung in seiner bisherigen Fassung fort.

* * *

Hauptversammlung 2025 - A.S. Création Tapeten AG

Abstimmungsergebnisse

Tagesordnungspunkte	Abgegebene gültige Stimmen (= Anzahl Aktien)	Anteil des hierdurch vertretenen Grundkapitals	Ja-Stimmen	Anteil der Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Anteil der Nein-Stimmen	Vorschlag
TOP 2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024	1.490.084	53,99 %	1.478.275	99,21 %	11.809	0,79 %	angenommen
TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024	1.492.067	54,06 %	1.480.258	99,21 %	11.809	0,79 %	angenommen
TOP 4.1 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025	1.492.472	54,08 %	1.481.612	99,27 %	10.860	0,73 %	angenommen
TOP 4.2 Wahl des Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025	1.492.042	54,06 %	1.491.182	99,94 %	860	0,06 %	angenommen
TOP 5 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024	1.491.800	54,05 %	1.478.496	99,11 %	13.304	0,89 %	angenommen
TOP 6.1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen - Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	1.492.532	54,08 %	1.491.657	99,94 %	875	0,06 %	angenommen
TOP 6.2 Beschlussfassung über Satzungsänderungen - Amtszeit des Aufsichtsrates	1.491.957	54,06 %	1.491.132	99,94 %	825	0,06 %	angenommen
TOP 6.3 Beschlussfassung über Satzungsänderungen - Ersatzlose Streichung der Regelung zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates	1.491.202	54,03 %	1.491.027	99,99 %	175	0,01 %	angenommen
TOP 7 Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und Änderung von § 14 der Satzung (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)	1.491.580	54,04 %	1.490.006	99,89 %	1.574	0,11 %	angenommen
TOP 8.1 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder - Herr Dr. Norbert Bröcker	1.492.247	54,07 %	1.480.708	99,23 %	11.539	0,77 %	angenommen
TOP 8.2 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder - Herr Jens Hohenbild	1.491.412	54,04 %	1.480.073	99,24 %	11.339	0,76 %	angenommen
TOP 8.3 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder - Herr Manfred Bender	1.187.867	43,04 %	1.176.348	99,03 %	11.519	0,97 %	angenommen